

dienstlichen Gründen angebracht werden müssen, gelten dabei — selbst, wenn sie bereits der Absender angebracht hat — nicht als gebührenpflichtige Zeichen. Die Schreibweise der Hausnummern und Wohnungsbezeichnungen im Text und in der Unterschrift der Telegramme bleibt dem Absender überlassen. Hat er Schrägstriche zwischen die einzelnen Teile gesetzt und sollen sie mitübermittelt werden, so zählen sie in der Gruppe, in der sie Vorkommen, jeweils als ein gebührenpflichtiges Zeichen. Bei Getrenntschreibung wird jede Gruppe für sich nach der 5-Zeichen-Regel berechnet.

13. Wortzusammenziehungen im Telegrammtext müssen gebräuchlich sein. Gegen zusammengesetzte Ausdrücke, die zwar nicht im allgemeinen Sprachgebrauch, wohl aber in Fachkreisen üblich sind, ist nichts einzuwenden. Im Zweifelsfall kann die Deutsche Post nachträglich den Nachweis hierüber durch Geschäftsbücher, Preislisten, Fachliteratur oder ähnliche Unterlagen verlangen. Besonders sind folgende Wortverbindungen zugelassen:
- Namen von Ländern und Landesbezirken,
 - Ortsnamen in ihrer amtlichen Schreibweise,
 - Namen von Straßen, Plätzen usw.,
 - Familiennamen einer Person,
 - Doppelvornamen einer Person,
 - Schiffsnamen, Bezeichnungen von Luftfahrzeugen, Eisenbahnzügen oder gleichbedeutende Bezeichnungen,
 - in Buchstaben ausgeschriebene Zahlen,
 - in Buchstaben ausgeschriebene gemeine Brüche und gemischte Zahlen,
 - in Buchstaben ausgeschriebene Dezimalzahlen.
14. Wortkürzungen müssen allgemein verständlich und gebräuchlich sein.
15. Sprachwidrige Zusammenziehungen oder sprachwidrige Veränderungen von Wörtern sind in Telegrammen offener Sprache unzulässig.
16. In Wörtern, die durch einen Bindestrich verbunden oder durch Auslassungszeichen getrennt sind, wird der Bindestrich oder das Auslassungszeichen aufgehoben. Die einzelnen Teile werden miteinander verbunden und der gesamte Ausdruck wird nach der 15-Buchstaben-Regel berechnet, wenn die Schreibweise mit Bindestrich oder Auslassungszeichen einem heute gebräuchlichen Wörterbuch der zugelassenen Sprache entspricht. Andernfalls wird, jedes Wort oder jeder Wortteil für sich nach der 15-Buchstaben-Regel berechnet.
17. Unterschriftsbeglaubigungen sind in der Form, wie sie übermittelt werden, gebührenpflichtig.

Anlage 2

zu vorstehender Telegrafienordnung

Zusammenstellung der gebührenpflichtigen Dienstvermerke

Dienstvermerk	Bedeutung
bahnlagernd	bahnlagernd (§ 8 Abs. 12)
BF	Fleurop-Seefunktelegramm (§ 23 Abs. 8)

Dienstvermerk	Bedeutung
Blitz	Blitztelegramm (§ 12)
i Brief	gebührenpflichtige Dienstnotiz, die mit gewöhnlichem Brief beantwortet werden soll (§ 4 Abs. 4 und § 26 Abs. 3)
Brief RCM	gebührenpflichtige Dienstnotiz, die mit Einschreibbrief beantwortet werden soll (§ 4 Abs. 4 und § 26 Abs. 3)
CTA	alle Anschriften mitteilen (§ 20 Abs. 5)
D	dringendes Telegramm (§ 12)
Fernsprecher	Zustellung über Fernsprechanschluß, dessen Bezeichnung der Absender nicht kennt (§ 8 Abs. 7)
... (Anschlußbezeichnung)	Zustellung über Fernsprechanschluß, wenn die Anschlußbezeichnung bekannt ist (§ 8 Abs. 6)
Film	nur Negativfilm an Empfänger (§ 25 Abs. 3)
Flug	Wetteränderungsmeldung im Flugsicherungsdienst (§ 14 Abs. 5)
FS	Verlangen der telegrafischen Nachsendung (§ 22)
GF	Geschenk-Seefunktelegramm (§ 23 Abs. 7)
GP	postlagernd (§ 8 Abs. 12)
J ...	i ... Tage (§ 23 Abs. 3 Ziff. 2)
K	... weitere Abzüge (Kopien) (§ 25 Abs. 3)
K P	Absendung eines Abzuges vom Empfangsfilm an den Absender (§ 25 Abs. 3)
LT	Brieftelegramm (§ 13)
LTF	Staatsbrieftelegramm (§ 15 Abs. 3)
LX	Schmuckblattelement (§ 21)
MP	eigenhändig zustellen (§ 8 Abs. 11)
nachts	auch nachts zustellen (§ 27 Abs. 13)
OBS	Wettertelegramm (Wetterbeobachtungen oder Wettervorhersagen) (§ 14 Abs. 2)
PC	Verlangen der telegrafischen Empfangsanzeige (§ 19)
PCP	Verlangen der brieflichen Empfangsanzeige (§ 19)
Presse	Pressetelegramm (§ 16)
RM	Vermittlung eines Seefunktelegramms durch weitere Seefunkstellen (§ 23 Abs. 4)
RP	... DM für Antwort bezahlt (§ 17)
SF	Seefunk-Festtagstelegramm (§ 23 Abs. 6)
SLT	Schiffsbrieftelegramm (§ 23 Abs. 9)
tags	nur tags zustellen (§ 27 Abs. 12)
TC	Vergleichung (§ 18)
Telex (möglichst mit Anschlußnummer)	Zustellung durch Telexanschluß (§ 8 Abs. 8)
TM ;	Mehrfachtelegramm (§ 20)
TR	telegrafienlagernd (§ 8 Abs. 12)

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22/36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/59/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Telefon: 27 64 11 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 27 64 11 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin